

99003021218000, 99003021218000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10881627/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021218000, 99003021218000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige, Pilze, Hygiene, Infektionsschutz, Prionen, Viren, Bakterien, Parasiten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Veränderungsanzeige (218)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html
Teaser	
Volltext	<p>Wer bereits eine Erlaubnis für die Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten und die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle unverzüglich anzeigen, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Veränderungen in Art und Umfang der Tätigkeit, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder der Entsorgungsmaßnahmen vorgenommen werden, • die Tätigkeit mit Krankheitserregern beendet oder • die Tätigkeit mit Krankheitserregern wieder aufgenommen wird. <p>Auch wenn eine Erlaubnispflicht nicht besteht, müssen Änderungen der Tätigkeit angezeigt werden.</p> <p>Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Personen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik bei den eigenen Patienten und Patientinnen durchführen. Das sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärzte und Ärztinnen, • Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie • Tierärzte und Tierärztinnen. <p>Wer unter der Aufsicht einer Person arbeitet, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>ausgenommen ist, muss eine Änderung der Tätigkeit nicht anzeigen.</p> <p>Weitere Informationen zum Thema "Tätigkeiten mit Krankheitserregern" enthalten die Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Krankheitserregern Anzeige • Tätigkeiten mit Krankheitserregern Erlaubnis <p>https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 49.1.17.10 an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Jede wesentliche Änderung ist der zuständigen Stelle unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Ist eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung zu befürchten, wird die Fortführung oder Wiederaufnahme der Tätigkeit mit Krankheitserregern durch die zuständige Stelle untersagt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Tätigkeiten keine geeigneten Räume oder Einrichtungen vorhanden sind oder die Voraussetzungen für eine gefahrlose Entsorgung nicht gegeben sind.</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_51.html</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer bereits eine Erlaubnis für die Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten und die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat, ist verpflichtet, unverzüglich anzeigen, falls eine Veränderung eintritt.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis und der kreisfreien Stadt, in dessen / deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt wird.</p> <p>Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag ist formlos zu stellen.
Ursprungsportal	Activities with pathogens, Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige